



Entwurf

*Kantonales  
Sportanlagenkonzept  
(KASAK 2019)*

Stand: 20. Dezember 2018

Bild Titelseite: Valentin Jeck

## Zusammenfassung

Im Kanton Luzern sollen die Mittel zur Förderung von Sportanlagen zielgerichtet eingesetzt werden. Ziel ist die Förderung einer bedarfs- und bedürfnisgerechten Sportinfrastruktur. Vor diesem Hintergrund verlangt das kantonale Sportförderungsgesetz, dass der Kanton zur Planung und Koordination von Sportanlagen von kantonaler Bedeutung ein kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK) erstellt.

Analog dem Nationalen Sportanlagenkonzept des Bundes (NASAK) ist das kantonale Sportanlagenkonzept (KASAK) ein Planungs- und Koordinationsinstrument. Es bildet die Grundlage für die Beiträge des Kantons an Sportanlagen und ist eine Orientierungshilfe für Dritte, die sich mit Sportanlagen befassen. Zudem kann es als Grundlage für ein allfälliges Sportanlagenkonzept von Regionen oder Gemeinden dienen.

Das Sportanlagenkonzept des Kantons Luzern formuliert eine kantonale Sportlagenpolitik, die zu einer bedarfsgerechten, effizienten und nachhaltigen Versorgung der Bevölkerung mit Sportanlagen beiträgt. Es definiert Kriterien, die künftig zur Beurteilung von Sportanlagen herangezogen werden. Sportanlagen von kantonaler und regionaler Bedeutung werden in einem KASAK-Katalog aufgeführt. Zudem können neue Bauvorhaben, welche die Kriterien erfüllen, jederzeit in den Katalog aufgenommen werden.

Sportanlagen von lokaler Bedeutung werden wie bisher mit Beiträgen aus dem Swisslos Sportfonds Kanton Luzern unterstützt. Darüber hinaus kann der Kanton Finanzhilfen an Sportanlagen von kantonaler und regionaler Bedeutung in Form von Investitionsbeiträgen bis maximal 25 Prozent der anrechenbaren Baukosten leisten, wobei die Förderbeiträge an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.



## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>1</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2 Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
2.1 Rechtsgrundlagen .....	4
2.2 Begriffsklärungen .....	5
2.3 Abgrenzungen.....	6
<b>3 Zielsetzungen</b> .....	<b>7</b>
<b>4 Förderungspolitik</b> .....	<b>8</b>
4.1 Kriterien für die Aufnahme in den KASAK-Katalog .....	8
4.2 Bedingungen und Auflagen für Förderbeiträge .....	9
4.3 Umfang und Prioritäten der Finanzhilfe des Kantons.....	10
4.4 Synergien von Leistungs- und Breitensport .....	10
<b>5 Sportanlagensituation</b> .....	<b>11</b>
<b>6 Umsetzung</b> .....	<b>11</b>
<b>7 Literaturverzeichnis</b> .....	<b>11</b>
<b>Anhang I: KASAK-Katalog – Aktueller Bestand (2018)</b> .....	<b>12</b>
<b>Anhang II: KASAK-Katalog – Geplante Sportanlagen</b> .....	<b>17</b>

## 1 Einleitung

Im Kanton Luzern sollen die Mittel zur Förderung von Sportanlagen zielgerichtet eingesetzt werden. Ziel ist die Förderung einer bedarfs- und bedürfnisgerechten Sportinfrastruktur, welche Anliegen der Sportförderung (Training und Wettkampf) und der Wirtschaftsentwicklung (Standortattraktivität und Tourismus) berücksichtigt. Um diese Förderung optimal ausgestalten zu können, ist die Erarbeitung eines kantonalen Sportanlagenkonzepts (KASAK) notwendig. Die Erstellung eines solchen Konzepts wird auch im Sportförderungsgesetz des Kantons Luzern verlangt.

Analog dem Nationalen Sportanlagenkonzept des Bundes (NASAK) ist das KASAK ein Planungs- und Koordinationsinstrument. Es bildet die Grundlage für die Beiträge des Kantons an Sportanlagen und ist eine Orientierungshilfe für Dritte, die sich mit Sportanlagen befassen. Zudem kann es auch als Grundlage für ein allfälliges Sportanlagenkonzept von Regionen oder Gemeinden dienen.

Das KASAK soll Angaben enthalten über die Ziele der Förderungspolitik des Kantons bei Sportanlagen, den Bestand der vorhandenen Sportanlagen, die für den Kanton von Bedeutung sind, den kantonalen Bedarf an Sportanlagen, die Realisierungsprioritäten und die Kostenfolgen sowie den Stand der Umsetzung.

## 2 Ausgangslage

Im Kanton Luzern haben Sport und Bewegung einen hohen Stellenwert. Möglichst vielen Menschen im Kanton soll die Gelegenheit geboten werden, körperlich aktiv zu sein und die positiven Potentiale des Sports, insbesondere in Bezug auf die Volksgesundheit, zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund ist es von besonderem kantonalen Interesse, dass alle Regionen des Kantons Luzern in genügender Weise mit den für die gesamte Bevölkerung bedeutenden Sportanlagen abgedeckt sind, wozu namentlich Sporthallen, Freianlagen, Bäder sowie Eissportanlagen gehören. Zudem sollen Sportverbände und -vereine ausreichend mit den für ihre Sportarten wichtigen Anlagen versorgt sein.

### 2.1 Rechtsgrundlagen

Am 9. Dezember 2013 verabschiedete der Kantonsrat das Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Kantonales Sportförderungsgesetz, SRL Nr. 804a). Darin wird unter anderem ausdrücklich verlangt, dass der Kanton zur Planung und Koordination von Sportanlagen von kantonalen Bedeutung ein kantonales Sportanlagenkonzept erstellt (vgl. § 13 Abs. 1 SRL Nr. 804a). Zudem wird darin festgehalten, dass der Kanton Beiträge an Neu-, Um- und Anbauten sowie für die Sanierung von Sportanlagen und deren Nebengebäude ausrichten kann. Erbauer und Betreiber von Sportanlagen sollen darüber hinaus vom Kanton beraten werden können (vgl. § 13 Abs. 2 SRL Nr. 804a).

Der Inhalt des kantonalen Sportanlagenkonzepts wird in der Verordnung zum Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Kantonale Sportförderungsverordnung, SRL Nr. 804b) definiert, die vom Regierungsrat am 3. Juni 2014 erlassen wurde.

Das kantonale Sportförderungsgesetz und die kantonale Sportförderungsverordnung sind beide am 1. Juli 2014 in Kraft getreten.

Das KASAK wurde auch im sportpolitischen Konzept 2017 aufgegriffen und vom Regierungsrat als einer der Schwerpunkte definiert. Weiter soll gemäss dem sportpolitischen Konzept 2017 der Bevölkerung im Kanton Luzern eine bedarfs- und bedürfnisgerechte Sportinfrastruktur zur Verfügung stehen. Zudem sollen im Kanton Luzern mehrere Sportanlagen stehen, auf denen regelmässig nationale und internationale Wettkämpfe durchgeführt werden.

## 2.2 Begriffsklärungen

Im Rahmen des vorliegenden Konzepts werden viele bedeutsame Begriffe verwendet, die in der Alltagssprache unbekannt sind beziehungsweise ohne klare Abgrenzung eingesetzt werden. Für das Verständnis und die Umsetzung des Konzepts ist deshalb eine Begriffsklärung wichtig.

### **Nationales Sportanlagenkonzept (NASAK)**

Das NASAK ist ein Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes. Es bildet die Grundlage für Finanzhilfen des Bundes an Sportanlagen von nationaler Bedeutung.

### **Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK)**

Analog dem NASAK ist das KASAK ein Planungs- und Koordinationsinstrument auf kantonaler Ebene. Es bildet die Grundlage für die Beiträge des Kantons an Sportanlagen und ist eine Orientierungshilfe für Dritte, die sich mit Sportanlagen befassen. Zudem kann es auch als Grundlage für ein allfälliges Sportanlagenkonzept von Regionen oder Gemeinden dienen.

### **Regionales Sportanlagenkonzept (RESAK)**

Im vorliegenden Konzept wird unter «Region» eine Planungsregion im Sinne der kantonalen Raumplanung verstanden. Dabei handelt es sich um räumlich-funktional zusammenhängende Gebiete innerhalb des Kantons Luzern, die kulturelle und wirtschaftliche Gemeinsamkeiten und eine gewisse Identität aufweisen.

Ein RESAK kann für regionale Trägerschaften eine Planungsgrundlage bilden. Es kann aufzeigen, wie sich die regionalen Sportanlagen in der Region entwickeln sollen, wobei die Bedürfnisse der regionalen Bevölkerung sowie der regionalen Schulen und Vereine im Vordergrund stehen.

### **Gemeindesportanlagenkonzept (GESAK)**

Mit einem GESAK können die vielfältigen Interessen im Bereich Bewegung und Sport auf Gemeindeebene transparent dargestellt, gewichtet und optimal aufeinander abgestimmt werden. Die Lokalitäten für Bewegung und Sport können somit entsprechend dem Bestand und den Bedürfnissen konzeptionell entwickelt und optimal genutzt werden.

### **Sportanlagen**

Sportanlagen sind für den Sport gebaute Infrastrukturen. Das vorliegende KASAK bezieht sich auf Sportanlagen im engeren Sinn und nicht auf Sport- und Bewegungsräume wie beispielsweise Radwege, Spielplätze oder Wälder (vgl. Abgrenzungen in Kap. 2.3).

### **Sportanlagenkategorien**

Das KASAK unterscheidet drei Kategorien von Sportanlagen: Anlagen von kantonaler, regionaler und lokaler Bedeutung.

#### ***Kantonale Bedeutung***

Unter einer Anlage von kantonaler Bedeutung wird eine Sportanlage verstanden, die kantonalen, nationalen oder internationalen Bedürfnissen dient und überwiegend von Sporttreibenden aus dem ganzen Kanton, der Schweiz oder dem Ausland genutzt wird, insbesondere von Sportverbänden und -vereinen für die Austragung nationaler oder internationaler Wettkämpfe oder für entsprechende Trainings- und Kurszwecke (kantonale Zentrumsfunktion). Als Anlagen von kantonaler Bedeutung gelten insbesondere die auf dem Gebiet des Kantons liegenden Anlagen, die im Katalog des Nationalen Sportanlagenkonzepts (NASAK) als national bedeutsam aufgeführt sind (NASAK-Anlagen).

#### ***Regionale Bedeutung***

Unter einer Anlage von regionaler Bedeutung wird eine Sportanlage verstanden, die den Bedürfnissen einer Region dient. Diese Anlage wird zu einem massgeblichen Teil von ungebundenen Sporttreibenden genutzt, die nicht in der Standortgemeinde wohnen, oder dient Sportverbänden und -vereinen für die Austragung kantonaler oder nationaler Wettkämpfe bzw. für entsprechende Trainings- und Kurszwecke (regionale Zentrumsfunktion).

#### ***Lokale Bedeutung***

Unter einer Anlage von lokaler Bedeutung wird eine Sportanlage verstanden, die vor allem lokalen Bedürfnissen dient und überwiegend von der Bevölkerung und den Sportvereinen der Standortgemeinde genutzt wird.

## **2.3 Abgrenzungen**

Bund, Kantone und Gemeinden sowie Private erfüllen bezüglich Sportanlagen unterschiedliche Aufgaben. Der Bund fördert gemäss NASAK vor allem national bedeutende Anlagen des organisierten Verbands- und Vereinssports. Daneben stellen die Gemeinden in der Regel die lokale Grundversorgung mit sportlich nutzbarer Infrastruktur sicher.

Der Fokus des Kantons Luzern richtet sich somit sinnvollerweise auf diejenige Sportinfrastruktur, die über den lokalen Grundbedarf hinausgeht, ein überkommunales Bedürfnis befriedigt und nicht durch den Bund, andere Kantone oder durch privates Engagement abgedeckt wird. Gegenstand des vorliegenden KASAK bilden daher nur Anlagen von überkommunaler, d.h. regionaler oder kantonaler Bedeutung (vgl. Abb. 1).

Bei Sportanlagen von kantonsübergreifender Bedeutung ist zudem die Koordination und Zusammenarbeit mit anderen Kantonen anzustreben, insbesondere weil einige Sportverbände als Zentralschweizer Regionalverbände organisiert sind und kein Kantonalverband existiert.



Abbildung 1: Sportanlagenkategorien

Das Augenmerk des kantonalen Sportanlagenkonzepts richtet sich auf Sportanlagen im engeren Sinn. Diese sind abzugrenzen gegenüber sportlich nutzbarer, nicht aber überwiegend zum Zweck des Sports gebauter Infrastruktur (beispielsweise Radweg, Flurstrassen, Parks, Kinderspielplätze) sowie gegenüber nicht gebauter Infrastruktur (beispielsweise Seen, Berge, Wälder). Diese Bewegungs- und Sporträume gelten als Sporträume im weiteren Sinn und sind nicht Gegenstand des KASAK. Sie bilden zusammen mit den lokalen Sportanlagen sinnvolle Teile von Sportanlagenkonzepten der Gemeinden (GESAK) oder von Regionen (RESAK). Die Anliegen des Sports sind bei diesen Sportanlagen im Rahmen anderer Kantonsaufgaben (beispielsweise Verkehrsplanung, Naturschutz) angemessen einzubeziehen. Darüber hinaus gibt es Anlagen, die aus sachlichen Gründen nicht ins kantonale Sportanlagenkonzept aufgenommen werden. So bleiben rein touristische Anlagen und Motorsportanlagen vom kantonalen Sportanlagenkonzept ausgeschlossen.

### 3 Zielsetzungen

Zielsetzung des KASAK ist es, die Bestimmungen des kantonalen Sportförderungsgesetzes zu konkretisieren und eine Förderungspolitik für Sportanlagen zu formulieren. Es soll ein Planungs- und Steuerungsinstrument für den Kanton Luzern geschaffen werden, das zu einer bedarfsgerechten, effizienten und nachhaltigen Versorgung der Kantonsbevölkerung mit Sportanlagen beiträgt. Das KASAK soll auch Dritten, insbesondere Gemeinden und im Sportanlagenbereich tätigen Privaten, Orientierungshilfe bieten und die Möglichkeit eröffnen, ihre Aktivitäten im Sportanlagenbereich untereinander und mit denjenigen des Kantons abzustimmen. Darüber hinaus soll es auch als Grundlage für ein allfälliges Sportanlagenkonzept von Regionen oder Gemeinden dienen.

Aus kantonalen Sicht ist es von besonderem Interesse, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen optimal eingesetzt und Synergien genutzt werden. Insbesondere sollen beste-

hende Sportanlagen bestmöglich ausgelastet werden, bevor Erweiterungen oder neue Anlagen geplant und realisiert werden. Vor diesem Hintergrund enthält das KASAK auch Angaben über den Bestand der vorhandenen Sportanlagen, die für den Kanton Luzern von Bedeutung sind, den kantonalen Bedarf an Sportanlagen, die Realisierungsprioritäten und die Kostenfolgen sowie den Stand der Umsetzung.

## 4 Förderungspolitik

Aufgrund des kantonalen Sportförderungsgesetzes kann der Kanton Beiträge an Neu-, Um- und Anbauten sowie für die Sanierung von Sportanlagen und deren Nebengebäude ausrichten (vgl. § 12 Abs. 2 SRL Nr. 804a). Der Betrieb von Sportanlagen wird nicht subventioniert.

### ***Sportanlagen von lokaler Bedeutung***

Lokale Sportanlagen werden wie bisher mit folgenden Beiträgen aus dem Swisslos Sportfonds Kanton Luzern unterstützt: An Anlagen von Vereinen, Verbänden und privatrechtlich organisierten Interessierten, wie Genossenschaften und Aktiengesellschaften werden 20% der Gesamtkosten bzw. maximal 150 000 CHF und an Anlagen von Gemeinden 10% der Gesamtkosten bzw. maximal 80 000 CHF ausgerichtet.

### ***Sportanlagen von kantonalen und regionaler Bedeutung***

Darüber hinaus kann der Kanton Finanzhilfen an Sportanlagen von kantonalen und regionaler Bedeutung in Form von Investitionsbeiträgen leisten. Diesbezüglich soll der Einsatz der Mittel bewusst nicht nach dem Giesskannenprinzip erfolgen. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden stets zielorientiert eingesetzt und der Hauptzweck muss immer der Sport- und Bewegungsförderung dienen.

Nicht zulässig sind Beiträge an Sportanlagen, deren Erstellung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Sache der öffentlichen Hand ist (z.B. Schulsportanlagen). Auch Anlagen mit einer rein touristischen Nutzung (Transportanlage von Bergbahnunternehmen, Freizeit- und Erlebnisbäder usw.) sowie Projekte, die bereits vom Kanton Fördergelder erhalten (z.B. im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP)), fallen nicht in den Förderbereich des KASAK.

Sportanlagen von kantonalen und regionaler Bedeutung werden im KASAK-Katalog aufgeführt, der durch die Dienststelle Gesundheit und Sport mindestens alle fünf Jahre aktualisiert wird (vgl. Anhang). Neue Bauvorhaben, welche die Kriterien erfüllen (vgl. Kap. 4.1), können jederzeit in den Katalog aufgenommen werden. Die Aufnahme in den KASAK-Katalog begründet aber keinen Anspruch auf die Ausrichtung von Fördermitteln.

### 4.1 Kriterien für die Aufnahme in den KASAK-Katalog

Für die Aufnahme in den KASAK-Katalog müssen folgende Kriterien (K1 – K7), die nicht nach Prioritäten aufgelistet sind – zumindest teilweise – erfüllt sein.

#### **K1: Bedarfsnachweis**

Der Bedarf mindestens eines Sportverbandes an einer bestimmten Anlage für die Durchführung der Sportaktivitäten von kantonalen Bedeutung ist ausgewiesen und dokumentiert. Die Anlage wird mindestens von einem Sportverband in einem gesamtkantonalen Kontext als «Anlage von kantonalen oder regionalen Bedeutung» genutzt.

### **K2: Wettkampftauglichkeit von Wettkampfanlagen**

Die Wettkampfanlage entspricht den Reglementen der betreffenden nationalen Sportverbände.

### **K3: Auslastung**

Die Anlage wird von kantonalen oder nationalen Verbänden zu Trainings- und Kurszwecken genutzt.

Die Auslastung der Sportanlagen wird mit geeigneten Massnahmen (z.B. Schulen, Multifunktionalität oder Mantelnutzung) optimiert.

### **K4: Standort**

Für die Durchführung von Sportaktivitäten von kantonaler Bedeutung der betreffenden Verbände existieren keine Alternativen in zumutbarer Distanz.<sup>1</sup>

Mögliche Synergien durch gemeindeübergreifende Koordination und Zusammenarbeit sind geprüft und genutzt. Die Anlage wird von der Standortgemeinde mitgetragen.

### **K5: Nachhaltigkeit**

Die Vorschriften und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und der beruflichen Fachvereine sind berücksichtigt, insbesondere bezüglich des nachhaltigen Bauens.

### **K6: Behindertengerechte Sportanlagen**

Die Anliegen der Menschen mit einer Behinderung sind in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

### **K7: Erschliessung**

Die Anlage ist mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln gut erreichbar.

## **4.2 Bedingungen und Auflagen für Förderbeiträge**

Folgende Bedingungen und Auflagen für Förderbeiträge (S1 – S6), die nicht nach Prioritäten aufgelistet sind, werden bei der Beurteilung von Beitragsgesuchen angewendet.

### **S1: Bestandteil des KASAK-Katalogs**

Die Anlage ist im KASAK-Katalog aufgeführt.

### **S2: Finanzierungsnachweis für den Betrieb**

Der Betrieb der Anlage und insbesondere die Finanzierung des Betriebs, inkl. laufendem und grosszyklischem Unterhalt, sind durch eine öffentlich-rechtliche, private oder gemischtwirtschaftliche Trägerschaft nachhaltig und langfristig (in der Regel 10 bis 20 Jahre) gesichert (ausgeglichenere Betriebsrechnung).

### **S3: Langfristige Benützungsverträge**

Die Benützung der Anlage für Sportaktivitäten von kantonaler Bedeutung ist durch Verträge zwischen der Trägerschaft und den betreffenden Sportverbänden resp. Organisatoren langfristig gewährleistet. Dabei muss auch die Benützung durch den nicht organisierten Sport geregelt sein.

---

<sup>1</sup> Die Dienststelle Gesundheit und Sport entscheidet im Zweifelsfall nach Rücksprache mit dem betreffenden Verband und Swiss Olympic, ob aus sportpolitischer Sicht und aus der Perspektive der nachhaltigen Entwicklung sinnvolle Alternativen bestehen.

#### **S4: Finanzierungsnachweis für das Bauvorhaben**

Die Finanzierung des Bauvorhabens ist durch Eigenmittel, Kantons- und/oder Gemeindebeiträge, Sponsorenbeiträge, Kredite usw. gesichert.

#### **S5: Auflagen**

Der Kanton kann die Förderung von KASAK-Projekten mit Auflagen verknüpfen und reduzierte Beiträge aufgrund von fehlenden oder unzureichend erfüllten Kriterien sprechen (vgl. § 18 Abs. 1 SRL Nr. 804a).

#### **S6: Ausführungsbestimmungen**

Die Ausführungsbestimmungen (vgl. Kap. 6) bezüglich des kantonalen Sportanlagenkonzepts werden eingehalten.

### **4.3 Umfang und Prioritäten der Finanzhilfe des Kantons**

Die Höhe der Finanzhilfe beträgt maximal 25 Prozent der anrechenbaren Baukosten (gemäss Ausführungsbestimmungen), vorbehältlich der verfügbaren Mittel aus dem Lotteriefonds des Kantons Luzern. Kantonsbeiträge aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen werden nicht angerechnet. Für die Festlegung der Prioritäten und der Beitragshöhe sind folgende Kriterien ausschlaggebend:

- Bedeutung des Projekts für den Sport im Kanton Luzern
- Qualität des Projekts hinsichtlich des Sports
- Vorgesehene Nutzung für Anlässe von regionaler, kantonaler und nationaler Bedeutung
- Synergien mit anderen Sportarten und anderen Bereichen
- Ausgelöste Gesamtinvestitionen zugunsten des Sports und weitere Auswirkungen des Entscheids
- Umfang der bewilligten Kredite
- Bedeutung der Sportart gemäss Einstufung von Swiss Olympic

Gemäss dem kantonalen Sportförderungsgesetz besteht kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge (vgl. § 18 Abs. 1 SRL Nr. 804a).

### **4.4 Synergien von Leistungs- und Breitensport**

Häufig sind die Sportanlagen von kantonaler Bedeutung auf die Bedürfnisse des Leistungssports ausgerichtet. In Abhängigkeit zu den infrastrukturellen Eigenheiten einer Sportart stehen die mit den KASAK-Finanzhilfen errichteten Sportanlagen in den meisten Fällen aber auch den regionalen und lokalen Sportvereinen und damit dem Breitensport zur Verfügung. Mit dem entsprechenden Mitteleinsatz verbessert der Kanton Luzern damit nicht nur die Rahmenbedingungen des Leistungssports, sondern zugleich auch die infrastrukturellen Bedingungen für den Kinder-, Jugend- und Freizeitsport.

Die Unterstützung von Sportanlagen zeigt somit auch eine nachhaltige Wirkung in verschiedenen Bereichen des Sports. Dies gilt einerseits für das auf diese Weise unterstützte ehrenamtliche Engagement, das in der Schweiz eine lange Tradition hat und eine wichtige Säule des gesellschaftlichen Zusammenhalts bildet. Andererseits werden damit die Voraussetzungen für eine erhöhte regelmässige Sportaktivität der Bevölkerung verbessert. Somit leistet das KASAK einen wesentlichen Beitrag zur Zielerreichung des kantonalen Sportförderungsgesetzes (vgl. § 2 SRL Nr. 804a).

## 5 Sportanlagensituation

Mit dem Forschungsprojekt «Sportanlagenstatistik Schweiz 2012» wurde die Grundgesamtheit der Sportanlagen in der Schweiz sowie deren kommunale, regionale und kantonale Verteilung als Basis für volkswirtschaftliche, präventions- und gesundheitspezifische Untersuchungen sowie sportpolitische Entscheidungen erhoben (vgl. Balthasar et al., 2013). Im Rahmen dieses Projekts entstand auch der Bericht «Die Sportanlagen im Kanton Luzern», der als Grundlage für die Bestandsaufnahme im Rahmen des KASAK diente (vgl. Balthasar, Bieri & Arnold, 2013).

Darüber hinaus wurde im Sommer 2018 zur Bestimmung des aktuellen Bestands an Sportanlagen von kantonaler Bedeutung sowie zur Bedarfserhebung eine Umfrage bei den Sportverbandspräsidentinnen und -präsidenten der Zentralschweizer Regionalverbände sowie der Luzerner Kantonalverbände durchgeführt.

Die Resultate dieser Erhebungen bilden die Basis für die Gewichtung der unterschiedlichen Sportanlagen und für die Erstellung des KASAK-Katalogs (vg. Anhang). Neben dem aktuellen Bestand, der im Anhang I dargestellt ist, werden die geplanten Anlagen im Anhang II erfasst.

## 6 Umsetzung

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat am ?? Juni 2019 das KASAK 2019 verabschiedet und zur Umsetzung freigegeben.

Die Dienststelle Gesundheit und Sport wird beauftragt, das Konzept umzusetzen. Sie hat zudem die laufende Anpassung sowie die periodische Überprüfung des KASAK-Katalogs sicherzustellen.

Das für die kantonale Sportförderung zuständige Departement erlässt dazu die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

## 7 Literaturverzeichnis

Balthasar, A., Bieri, O. & Arnold, T. (2013). Die Sportanlagen im Kanton Luzern. Luzern: Interface – Rütter+Partner – HSLU.

Balthasar, A., Bieri, O., Laubereau, B., Arnold, T., Rütter, H., Höchli, Ch. et al. (2013). Sportanlagenstatistik Schweiz 2012. Statistische Grundlagen mit betriebs- und energiewirtschaftlichen Vertiefungen. Luzern: Interface – Rütter+Partner – HSLU.

Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 9. Dezember 2013, in Kraft seit 1. Juli 2014 (Kantonales Sportförderungsgesetz, SRL Nr. 804a).

Verordnung zum Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 3. Juni 2014, in Kraft seit 1. Juli 2014 (Kantonale Sportförderungsverordnung, SRL Nr. 804b).

Kanton Luzern (2017). Sportpolitisches Konzept 2017 vom 4. Juli 2017, (Sportpolitisches Konzept 2017).

**Anhang I: KASAK-Katalog – Aktueller Bestand (2018)**

Anlagen von nationaler Bedeutung
Anlagen von kantonaler Bedeutung
Anlagen von regionaler Bedeutung

Ort	Bezeichnung	Sportaktivitäten	Realisierungspriorität	KASAK-Beiträge (seit 2004) / Bemerkungen (inkl. Auszahlungsjahr)	Eröffnungsjahr
<b>1. Sportzentren, polysportiv</b>					
Stadt Luzern	Allmend	Diverse Sportarten		Sport-Toto: 80 000 CHF (Garderobenanlage Allmend Süd, 2005) Sportfonds: 80 000 CHF (Neubau Bocciodromo, 2010) Sportfonds: 10 850 CHF (Neubau Tennisplätze, 2010) Swisslos Zusatzerträge: 2,2 Mio. CHF (Sportgebäude inkl. Doppelhalle, ?) Sportfonds: 22 560 CHF (Sanierung Rasenspielfeld 13, 2012) Sportfonds: 5 590 CHF (Parkour Sportanlage, 2014) Sportfonds: 111 530 CHF (Spiel- u. Trainingsfeld LZ Nachwuchs, 2015) Sportfonds: 10 670 CHF (Erneuerung Beleuchtung LA-Stadion, 2015) Sportfonds: 80 000 CHF (Innenausbau Hallenbad, 2015) Sportfonds: 80 000 CHF (Garderobenanlage Breitensport, 2015) Sportfonds: 80 000 CHF (LA-Tribüne mit Laufbahnen, Weitsprunganlage, 2015) Sportfonds: 160 000 CHF (Umbau Felder 33 + 34 in Kunstrasen, 2015) Sportfonds: 7 740 CHF (Beschaffung eines neuen Bodenvierecks RLZ Luzern, 2015) Sportfonds: 15 350 CHF (Erneuerung Weitsprunganlage, 2018) Sportfonds: 27 120 CHF (Sanierung Rasenspielfeld 43, 2018) Sportfonds: 900 CHF (Hammerwurfanlage im Lauftunnel, 2018) Sportfonds: 27 590 CHF (Sanierung MZH, 2018)	

Ort	Bezeichnung	Sportaktivitäten	Realisierungs-priorität	KASAK-Beiträge (seit 2004) / Bemerkungen (inkl. Auszahlungsjahr)	Eröffnungsjahr
Nottwil	Schweizer Paraplegiker-Zentrum	Diverse Sportarten		Sportfonds: 80 000 CHF (Sanierung Sportarena, 2012)	1990
Oberkirch	Campus Sursee	Diverse Sportarten		<i>Swisslos Zusatzerträge: CHF 4,0 Mio (2017-2019)</i>	2019
Willisau	Sportzentrum Willisau	Diverse Sportarten		Sportfonds: 7 320 CHF (Beachanlage, 2012) Sportfonds: 80 000 CHF (Bed & Sport, 2018)	1972 2002 BBZ
Emmen	Sportanlagen Gersag	Diverse Sportarten		Sport-Toto: 18 000 CHF (Traglufthalle Rossmoos, 2005) Sportfonds: 3 000 CHF (Tribünensanierung, 2009) Sportfonds: 25 000 CHF (Umbau Stadion, 2009) Sportfonds: 13 100 CHF (Beachsportfeld, 2012) Sportfonds: 80 000 CHF (Kunstrasenfeld Rossmoos, 2013) Sportfonds: 13 500 CHF (Sportmagazin Rossmoos, 2014) Sportfonds: 80 000 CHF (Dreifachturnhalle Gersag, 2015) Sportfonds: 1 400 CHF (Beleuchtung Fussballplatz D, 2016) Sportfonds: 4 270 CHF (Sanierung LA-Anlage, 2016)	1961-2013
<b>2. Sporthallen, polysportiv</b>					
Kriens	Pilatus Arena	Diverse Hallensportarten		NASAK 4: 3,0 Mio. CHF <i>Swisslos Zusatzerträge: CHF 4 – 6 Mio.</i>	
Nottwil	Sporthalle SPZ	Rollstuhlsport		Keine NASAK-Anlage (vgl. 1. Sportzentren, polysportiv)	1990
Sursee	Stadthalle	Diverse Hallensportarten		NASAK-Anlage 5,0 Mio. CHF von Bund und Kanton Sportfonds: 9 660 CHF (Sanierungsarbeiten, 2013) Sportfonds: 35 150 CHF (Sanierungsarbeiten, 2015) Sportfonds: 50 700 CHF (Ersatz Regulierung Heizung/Lüftung/Sanitäre Anlagen, 2018)	1988
Emmen	Turnhalle Gersag	Stabhochsprung		Bedeutung für die Kantone LU, ZG, OW, NW u. UR (vgl. 1. Sportzentren, polysportiv)	2013
Stadt Luzern	Maihofhalle	Diverse Hallensportarten (Handball u. Basketball)			1993
Stadt Luzern	Bahnhofhalle	Diverse Hallensportarten (Volleyball)			1987
Stadt Luzern	Turnhalle Würzenbach	Diverse Hallensportarten (Tischtennis)			2001
Kriens	Krauerhalle	Diverse Hallensportarten (Handball)			1999
Stadt Luzern	Turnhalle Ruopigen	Diverse Hallensportarten (Basketball)			1976

Ort	Bezeichnung	Sportaktivitäten	Realisierungspriorität	KASAK-Beiträge (seit 2004) / Bemerkungen (inkl. Auszahlungsjahr)	Eröffnungsjahr
<b>3. Sportzentren und Sporthallen, monosportiv</b>					
Kriens	Sportpark Pilatus Kriens	Squash		Keine NASAK-Anlage, aber NLZ	1978
Kriens	City Boulder	Sportklettern (Bouldern)		Sportfonds: 38 000 CHF (Ausbau Sportanlage „City Boulder“, 2013)	2012
Kriens	Sportpark Pilatus Kriens	Tennis		Bedeutung für die Kantone LU, OW, NW, ZG u. UR	1978
Malters	Turnwerkstatt Zentralschweiz	Kunstturnen		Bedeutung für die Kantone LU, OW u. NW Swisslos Zusatzträge: 200 000 CHF (2016-2017)	2016
Root	Pilatus Indoor	Sportklettern		Sportfonds: 80 000 CHF (2007)	2006
<b>4. Rasensport- und Leichtathletikanlagen</b>					
Stadt Luzern	Kunstrasen-Sportplatz Utenberg	Landhockey		NASAK-Anlage Sportfonds: 38 700 CHF (Neubau Garderobengebäude, 2009) Sportfonds: 80 000 CHF (2009)	2008
Stadt Luzern	Swissporarena	Fussball		Keine NASAK-Anlage Keine Swisslos-Beiträge	2011
Stadt Luzern	Allmend	Leichtathletik		Keine NASAK-Anlage (vgl. 1. Sportzentren, polysportiv)	1983 Sanierung 2006 LA Tribüne 2010
Nottwil	Sportarena	Rollstuhlsport		Keine NASAK-Anlage (vgl. 1. Sportzentren, polysportiv)	1990 Sanierung 2012
Emmen	Gersag	Leichtathletik		(vgl. 1. Sportzentren, polysportiv)	1991
Hochdorf	Sportanlage Arena	Leichtathletik		Sportfonds: 38 200 CHF (Sanierung Rundbahn, 2008) Sportfonds: 113 000 CHF (Ausbau Sportplatz u. Garderoben, 2010) Sportfonds: 9 100 CHF (Ausbau Sportplatz Phase 4, 2010) Sportfonds: 14 900 CHF (Sanierung Beleuchtung, 2015) Sportfonds: 31 200 CHF (An- u. Ausbau Clubhaus, 2015) Sportfonds: 13 600 CHF (Sanierungsarbeiten Sportplatz, 2016)	1982

Ort	Bezeichnung	Sportaktivitäten	Realisierungs-priorität	KASAK-Beiträge (seit 2004) / Bemerkungen (inkl. Auszahlungsjahr)	Eröffnungsjahr
Horw	Sportanlage Seefeld	Leichtathletik		Sportfonds: 190 000 CHF (Sanierung u. Erweiterung, 2008)	
Willisau	Schlossfeld	Leichtathletik		(vgl. 1. Sportzentren, polysportiv)	1972
Sursee	Schlottermilch	Fussball u. Leichtathletik		Aktuell keine Anlage von kantonaler u. regionaler Bedeutung. Je nach Entwicklung in der Region kann sich der Status ändern.	1987
<b>5. Wassersportanlagen</b>					
Stadt Luzern	Ruderzentrum Rotsee	Rudern		NASAK 1: 0,13 Mio. CHF NASAK 3: 0,5 Mio. CHF NASAK 4: 3,0 Mio. CHF (Gesamtsanierung) Swisslos Zusatzerträge: 7,6 Mio. CHF (7,3 Mio.)	2016
Oberkirch	Nat. Kompetenzzentrum Schwimmsport Region Zentralschweiz West (Campus Sursee)	Schwimmsport (ohne Wasserspringen), diverse Sportarten		NASAK 4: 4,0 Mio. CHF (vgl. 1. Sportzentren, polysportiv)	2019
Sempach	Nationales Zentrum für Adaptive Rowing	Behindertensport (Rudern)		NASAK 3: 0,15 Mio. CHF Sportfonds: 116'750 CHF (2009)	2009
Emmen	Hallenbad Mooshüsli				1976
Kriens	Schwimmhalle Krauer				1971
Stadt Luzern	Hallenbad Allmend			(vgl. 1. Sportzentren, polysportiv)	2012
Nottwil	Hallenbad SPZ			(vgl. 1. Sportzentren, polysportiv)	1990
Willisau	Hallenbad Schlossfeld			(vgl. 1. Sportzentren, polysportiv)	1972
<b>6. Eissportanlagen</b>					
Stadt Luzern	Regionales Eiszentrum	Eishockey / Eislaufen		Sport-Toto: 100 000 CHF (Bau REZ, 2004) Swisslos Zusatzerträge: 500 000 CHF (Ersatz Kälteanlage, 2014)	2003
Sursee	Eishalle Sursee	Eishockey / Eislaufen		Kanton: 950 000 CHF (1998)	1999
Hochdorf	Iceline Seetal	Eishockey / Eislaufen		Sportfonds: 80 000 CHF (Überdachung, 2006) Sportfonds: 21 330 CHF (Sanierung Banden, 2013) Sportfonds: 58 230 CHF (Sanierung, 2018)	1998 2005

Ort	Bezeichnung	Sportaktivitäten	Realisierungspriorität	KASAK-Beiträge (seit 2004)/ Bemerkungen (inkl. Auszahlungsjahr)	Eröffnungsjahr
<b>7. Schneesportanlagen</b>					
Marbach		Langlauf			
Marbach		Skispringen		Sport-Toto: 20 000 CHF (Erstellung Sprungschanze, 2004) Sportfonds: 12 130 CHF (Sanierung Sprungschanze, 2017)	
Sörenberg	Ochsenweid	Ski alpin			
Sörenberg	Salwideli	Langlauf			
<b>8. Diverse Sportanlagen</b>					
Stadt Luzern	Luzern Indoor Schiesssportzentrum	Schiesssport		Keine NASAK-Anlage	2012
Hildisrieden	Golf Sempach	Golf		Keine Beiträge	
Kriens	Kleinfeld	Beachvolleyball			
Stadt Luzern	BMX-Bahn	Rad: BMX		Sportfonds: 23 000 CHF (Sanierung, 2017)	1985 2017
Stadt Luzern	Beachvolleyfelder Lido	Beachvolleyball		Sportfonds: 21 300 CHF(2006)	2006
Willisau	Ringer- und Schwingerzentrum Willisau	Ringens / Schwingens		Sportfonds: 80 000 CHF (Schwingerhalle) Sportfonds: 80 000 CHF (Ringerhalle)	2019
Wolhusen	Schwinghalle Berghof	Schwingens		Sportfonds: 80 000 CHF Bedeutung LU, NW, OW, ZG, UR	2011
Hasle	Schwinghalle Entlebuch				1979 Sanierung 1992
Hergiswil	Ringercenter Hergiswil	Ringens		Sportfonds: 69 500 CHF (2018)	2017
Stadt Luzern	Bocciodromo Allmend Luzern	Boccia		Siehe 1. Sportzentren, polysportiv	2009
Ruswil	Schwinghalle	Schwingens		Sportfonds: 150 000 CHF	2019

## **Anhang II: KASAK-Katalog – Geplante Sportanlagen**

Zurzeit sind keine weiteren Anlagen von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung geplant.

**Herausgeber**



---

Gesundheits- und Sozialdepartement

**Dienststelle Gesundheit und Sport**

Meyerstrasse 20, Postfach 3439

6002 Luzern

Telefon 041 228 52 68

Telefax 041 228 67 33

[gesundheit@lu.ch](mailto:gesundheit@lu.ch)

[www.gesundheit.lu.ch](http://www.gesundheit.lu.ch)

Monat Jahr